

der Organe des sozialistischen Staatsapparates bei der Durchführung der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen und weiterer Rechtsvorschriften. Die Unterscheidung zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht ergibt sich dabei nicht aus den unterschiedlichen Tätigkeitsformen der Volksvertretungen, etwa derart, daß das Staatsrecht sich nur auf die Volksvertretungen in Gestalt ihrer Tagungen und Kommissionen sowie ihrer Abgeordneten bezöge, während die Räte und ihre Organe ausschließlich vom Verwaltungsrecht erfaßt würden. Zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht besteht vielmehr eine echte Arbeitsteilung. Während das Staatsrecht die Beziehungen zwischen den Volksvertretungen und ihren Räten und deren Organen sowie die Rechtsstellung der Räte und ihrer Organe im prinzipiellen regelt, konkretisiert das Verwaltungsrecht diese Regelungen, hinsichtlich der praktischen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse durch die Räte und ihre Organe in Durchführung der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volksvertretungen — und zwar bis hin zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Räte und ihrer Organe. Es regelt die dazu notwendigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Arbeitsweise der vollziehend-verfügenderi Organe des Staatsapparates und die dabei zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen.

Regeln die Normen des Staatsrechts das System der Ministerien und die Grundlagen ihrer Rechtsstellung, so bestimmen die Normen des Verwaltungsrechts im Detail die gesellschaftlichen Beziehungen, die im Prozeß der vollziehend-verfügender Tätigkeit zwischen den Ministerien und den ihnen untergeordneten staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen entstehen, regeln sie die konkreten Zuständigkeiten der Ministerien auf den Gebieten der Planung, der Entscheidung, der Durchführung und der Kontrolle staatlicher Aufgaben.

Von großer Bedeutung ist auch die Konkretisierung und Sicherung der staatsrechtlich verankerten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger mittels des Verwaltungsrechts. Es geht dabei auch um die gewissenhafte Erfüllung der verwaltungsrechtlich geregelten Pflichten der Bürger und die Gewährleistung des Schutzes ihrer Rechte durch die Organe des Staatsapparates.

Auf dem Gebiet der Leitung und Planung der sozialistischen Produktion sind die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und *Wirtschaftsrecht* von Bedeutung. Das Wirtschaftsrecht wird in der DDR als selbständiger Rechtszweig anerkannt.

*„Unter sozialistischem Wirtschaftsrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen als staatlich gesetzte und garantierte Verhaltensnormen zu verstehen, mittels derer die bei der Leitung und Durchführung der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit marenproduzierender (und -zirkulierender) Betriebe und anderer Wirtschaftseinheiten entstehenden Beziehungen geregelt werden.“<sup>32</sup>*

Wie im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR\*“ hervorgehoben wird, handelt es sich dabei um „die Beziehungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen und den Wirtschaftseinheiten (Betriebe und Kombinate), die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten untereinander sowie die Beziehungen innerhalb der Wirtschaftseinheiten\*.“<sup>33</sup>

Die Frage nach den Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht ist umstritten.

32 Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht, Berlin 1977, S. 34.

33 Staatsrecht der DDR - Lehrbuch, a. a. O., S. 27.